

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Wittnau - Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Neufassung der Anlage zu § 15 „Gebühren“ der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigene Festhalle Gallushaus“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11. November 2014 die folgende Neufassung der Anlage zu § 15 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigene Festhalle Gallushaus beschlossen,

§ 1 Präambel

(1) Zusammensetzung der Benutzungsgebühren

Für die Anmietung und Benutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle im „Gallushaus“ sind vom jeweiligen Nutzer entsprechende ‚Benutzungsgebühren‘ zu entrichten, die sich aus den ‚Mietkosten‘ für die Nutzung der Räume und den ‚Nebenkosten‘ für die Bewirtschaftung der Mehrzweckhalle zusammensetzen.

(1.1) Benutzungsgebühren für einzelne Veranstaltungen (Abrechnung nach Größe des Raumes und nach Dauer einer Veranstaltung) setzen sich zusammen aus:

- Mietkosten (MK)
 - Großer Saal (ca. 233m²) mit Bühne und Foyer
 - Gymnastiksaal (ca.147m²) mit Bühne
 - Bürgersaal (ca.86m²) mit Foyerzu den Mietkosten sind nach Bedarf folgende Kosten zu addieren:
 - Küchenbenutzung
 - Bühnentechnik
 - Benutzung der Duschen
- Nebenkosten (NK)
 - Pauschale für Strom, Heizung, Hausmeister usw.)

(1.2) Benutzungsgebühren für zyklisch wiederkehrende Veranstaltungen (Abrechnung nach Größe des Raumes und Dauer der Veranstaltung pro angefangene Stunde) setzen sich zusammen aus:

- Mietkosten (MK)
 - Großer Saal (ca. 233m²) mit Bühne und Foyer
 - Gymnastiksaal (ca.147m²) mit Bühne
 - Bürgersaal (ca.86m²) mit Foyerzu den Mietkosten sind nach Bedarf folgende Kosten zu addieren:
 - Benutzung der Duschen
- Nebenkosten (NK)
 - Pauschale ist im Mietkosten-Stundensatz enthalten

(2) Verschiedene Nutzergruppen

Die Benutzungsgebühren sind nach ‚Nutzergruppen‘ gestaffelt und beinhalten eine soziale Ermäßigung abhängig davon, welcher Gruppierung der jeweilige Nutzer zuzurechnen ist:

- Örtliche Vereine und Organisationen
- Ortsansässige private Nutzer
- Auswärtige private Nutzer und alle gewerblichen Nutzer

§ 2 Festsetzung der Benutzungsgebühren

Für die Anmietung und Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle im „Gallushaus“ sind vom jeweiligen Nutzer entsprechende ‚Benutzungsgebühren‘ zu entrichten, die von der Größe des angemieteten Raumes und von der Dauer der Veranstaltung abhängig sind und je nach Eingruppierung des jeweiligen Nutzers eine gestaffelte soziale Ermäßigung gewähren.

- (1) Die Nutzungszeiten der „FXK-Grundschule“ und der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „St.Gallus“, der „Volkshochschule Südl. Brsg.“ und der „Jugendmusikschule Südl. Brsg.“ werden pauschal ermittelt und die daraus resultierenden Benutzungsgebühren werden über die innere Verrechnung bzw. über Zuschuss abgerechnet.
- (2) Für Veranstaltungen des „Katholischen Altenwerks“ und des „Katholischen Bildungswerks“ werden die Mietkosten erlassen und die Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Veranstaltungen für mildtätige Zwecke oder im allgemeinen öffentlichen Interesse können im Einzelfall nach Ermessen der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßig oder ganz erlassen werden.
- (4) Benutzungsgebühren für zyklisch wiederkehrende Veranstaltungen

Für Übungs-, Trainings- und Bewegungsunterricht in zyklisch wiederkehrenden Veranstaltungen werden pro angefangene Stunde der Netto-Veranstaltungsdauer die folgenden pauschalen Benutzungsgebühren erhoben:

Größe des Raums	örtliche Vereine u. Organisationen	ortsansässige private Nutzer	auswärtige Nutzer, gewerbliche Nutzer
Großer Saal (ca.233m ²) mit Bühne und Foyer	18,00 € pro Stunde	27,00 € pro Stunde	50,00 € pro Stunde
Gymnastiksaal (ca.147m ²) mit Bühne	10,00 € pro Stunde	15,00 € pro Stunde	30,00 € pro Stunde
Bürgersaal (ca.86m ²) mit Foyer	8,00 € pro Stunde	12,00 € pro Stunde	25,00 € pro Stunde
Benutzung der Duschen	5,00 € pro Gruppe ab 6 Personen		

- (5) Benutzungsgebühren für einzelne Veranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen sind vom Veranstalter pro Veranstaltung entsprechend der Netto-Veranstaltungsdauer die folgenden Benutzungsgebühren zu entrichten, die sich aus den jeweiligen Mietkosten und den zugehörigen Nebenkosten zusammensetzen:

Größe des Raumes, Dauer der Nutzung	örtliche Vereine u. Organisationen	ortsansässige private Nutzer	auswärtige Nutzer, gewerbliche Nutzer
Großer Saal (ca.233m ²) mit Bühne und Foyer			
bis zu 3 Stunden	MK 100,- + NK 50,-	MK 225,- + NK 60,-	MK 300,- + NK 90,-
bis zu 6 Stunden	MK 140,- + NK 75,-	MK 300,- + NK 100,-	MK 400,- + NK 150,-
ganztägig	MK 180,- + NK 100,-	MK 375,- + NK 150,-	MK 500,- + NK 200,-
Gymnastiksaal (ca.147m ²) mit Bühne			
bis zu 3 Stunden	MK 60,- + NK 50,-	MK 135,- + NK 60,-	MK 180,- + NK 90,-
bis zu 6 Stunden	MK 85,- + NK 75,-	MK 165,- + NK 100,-	MK 220,- + NK 150,-
ganztägig	MK 110,- + NK 100,-	MK 225,- + NK 150,-	MK 300,- + NK 200,-
Bürgersaal (ca.86m ²) mit Foyer			
bis zu 3 Stunden	MK 40,- + NK 50,-	MK 90,- + NK 60,-	MK 120,- + NK 90,-
bis zu 6 Stunden	MK 55,- + NK 75,-	MK 135,- + NK 100,-	MK 180,- + NK 150,-
ganztägig	MK 70,- + NK 100,-	MK 150,- + NK 150,-	MK 200,- + NK 200,-
Küchenbenutzung (bei Bedarf zu den MK zu addieren)			
bis zu 3 Stunden	MK 30,00 €	MK 50,00 €	MK 75,00 €
bis zu 6 Stunden	MK 50,00 €	MK 75,00 €	MK 95,00 €
ganztägig	MK 50,00 €	MK 75,00 €	MK 112,50 €
Weitere Mietkosten (bei Bedarf zu den MK zu addieren)			
Bühnentechnik	80,00 € pro Veranstaltung		
Duschen	5,00 € pro Gruppe ab 6 Personen		
Extra-Kosten (bei Bedarf, zählen <u>nicht</u> zu den MK oder NK und werden separat berechnet)			
Schutzboden	Abrechnung nach Aufwand		
Reinigung (auch Nachbesserungen)	vom Veranstalter zu erledigen oder Abrechnung nach Aufwand bei Reinigung durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen		
Schadenfälle	Fehlendes oder beschädigtes Inventar ist vom Veranstalter zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.		

- (6) Den in § 15 (6) genannten Vereinen und Gruppen werden die Mietkosten (nicht die Nebenkosten) für jährlich eine Veranstaltung erlassen und als Vereinsförderung abgerechnet. Die eine mietfreie Veranstaltung kann auch aus mehreren Einzelveranstaltungen bestehen, die aber in direktem Zusammenhang stehen müssen und sich über maximal drei Tage erstrecken dürfen. Plant ein Veranstalter im Laufe des Kalenderjahres mehrere Veranstaltungen, so meldet er vorher bei der Verwaltung an, für welche Veranstaltung er die Mietkostenbefreiung in Anspruch nimmt.

§ 3 Inkrafttreten

Die die bisherige Regelung vom 01.Mai 2013 ersetzt und am 1.Dezember 2014 in Kraft tritt.

Wittnau, den 11. November 2014


 Enrico Penthin
 Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.